

## FAQ – Frequently Asked Questions

### Grenzübertritte

(Stand 01.06.2021, 00.00 Uhr; **neue Vorschriften in gelber Markierung**)

#### **Was gilt es bei der Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit COVID-19 zu beachten?**

Die Verordnung über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 (COVID-19-Einreiseverordnung – COVID-19-EinreiseV), BGBl. II Nr. 445/2020, idgF., legt die Einreisebestimmungen fest.

#### **Was sind Staaten oder Gebiete mit geringem Infektionsgeschehen?**

Die Anlage A der COVID-19-Einreiseverordnung listet Staaten und – gebiete auf, in denen derzeit ein geringes Infektionsgeschehen in Bezug auf SARS-CoV-2 besteht und umfasst folgende Staaten/Gebiete:

Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, **Kroatien**, Lettland, **Litauen**, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, **Niederlande**, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, **Schweden**, Schweiz, Südkorea, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan und **Zypern**.

#### **Was ist ein Hochinzidenzstaat oder -gebiet?**

Die Anlage B1 der COVID-19-Einreiseverordnung listet Hochinzidenzstaaten und – gebiete auf (das sind Staaten/Gebiete, mit sehr vielen Neuinfektionen, in denen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko mit SARS-CoV-2 besteht). **Derzeit sind keine Staaten/Gebiete auf der Anlage B1 als Hochinzidenzgebiete gelistet.**

#### **Was ist ein Virusvariantenstaat oder –gebiet?**

Die Anlage B2 der COVID-19-Einreiseverordnung listet Virusvariantenstaaten und –gebiete auf und umfasst derzeit folgende Staaten/Gebiete:

Brasilien, Indien, Südafrika, Vereinigtes Königreich.

#### **Was sind sonstige Staaten und Gebiete im Sinne der COVID-19-Einreiseverordnung?**

Als „sonstige Staaten und Gebiete“ im Sinne der COVID-19-Einreiseverordnung gelten alle nicht in Anlage A, B1 oder B2 genannten Staaten und Gebiete. Das sind derzeit zB. Türkei, USA, Bosnien, etc.

## **Aus welchen Staaten/Gebieten ist eine Einreise nach Österreich ohne Quarantäneverpflichtung möglich?**

Personen, die aus einem der nachgenannten Staaten oder Gebiete mit geringem Infektionsgeschehen (Anlage A der COVID-19-EinreiseV) einreisen und bei der Einreise glaubhaft machen können, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem in der Anlage A genannten Staat oder Gebiet aufgehalten haben, haben ein ärztliches Zeugnis, ein Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder ein Genesungszertifikat mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Kann weder ein ärztliches Zeugnis noch ein Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder ein Genesungszertifikat vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen. Eine Quarantäne ist nicht anzutreten.

Dies umfasst folgende Staaten/Gebiete (Anlage A der COVID-19-EinreiseV):

Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, **Kroatien**, Lettland, **Litauen**, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, **Niederlande**, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, **Schweden**, Schweiz, Südkorea, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan und **Zypern**.

Vor der Einreise ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen.

Kann bei der Einreise aus einem Anlage A-Staat nicht glaubhaft gemacht werden, dass die einreisenden Personen sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem in der Anlage A genannten Staat/Gebiet aufgehalten haben, wird unterschieden, ob sie geimpft bzw. genesen sind, oder ob sie getestet sind.

Für Personen, die **geimpft oder genesen** sind und ein entsprechendes Zertifikat vorlegen können (siehe dazu Punkt „**Was sind Nachweise über Impfungen und Genesung und wie lange sind diese gültig?**“), ist eine Einreise dennoch ohne Quarantäne möglich.

Personen, die **kein entsprechendes Impf- oder Genesungszertifikat** vorweisen können, haben ein ärztliches Zeugnis über ein negatives Testergebnis oder ein Testergebnis (jeweils in deutscher oder englischer Sprache) mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. **Zusätzlich** ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Weiters ist eine Einreise ohne Quarantäne auch aus Hochinzidenzstaaten/-gebieten und aus sonstigen Staaten/-gebieten möglich, sofern die Personen geimpft oder genesen sind. Weitere

Informationen dazu unter Punkt „**Was ist bei der Einreise aus einem Hochinzidenzstaat oder -gebiet (Anlage B1) und aus sonstigen Staaten und Gebieten zu beachten?**“

### **Was ist bei der Einreise aus einem Hochinzidenzstaat oder -gebiet (Anlage B1) und aus sonstigen Staaten und Gebieten zu beachten?**

Bei Personen, die aus einem **Hochinzidenzstaat/-gebiet** nach Österreich einreisen oder sich innerhalb der letzten 10 Tage vor der Einreise in einem Hochinzidenzstaat/-gebiet aufgehalten haben, wird unterschieden, ob diese Personen geimpft bzw. genesen sind, oder ob diese getestet sind.

Für Personen, die **geimpft oder genesen** sind und ein entsprechendes Zertifikat vorlegen können (siehe dazu Punkt „**Was sind Nachweise über Impfungen und Genesung und wie lange sind diese gültig?**“), ist eine Einreise aus einem Hochinzidenzstaat/-gebiet bzw. einem sonstigen Staat/Gebiet ohne Quarantäne möglich.

Vor der Einreise nach Österreich muss jede nach Österreich einreisende Person ein Pre-Travel-Clearance-Formular ausfüllen. Bitte beachten Sie die ergänzenden Informationen unter dem Punkt „**Ergänzende Informationen zur Pre-Travel-Clearance**“.

Personen, die **kein entsprechendes Impf- oder Genesungszertifikat** vorweisen können, haben ein ärztliches Zeugnis über ein negatives Testergebnis oder ein Testergebnis (jeweils in deutscher oder englischer Sprache) mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. **Zusätzlich** ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Zu beachten ist, dass der Test binnen 24 Stunden nicht die quarantänebeendende Testung frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise ersetzt; diese ist separat durchzuführen.

Sogenannte „Selbsttests“ können nicht als Nachweis herangezogen werden.

Vor der Einreise nach Österreich muss jede nach Österreich einreisende Person ein Pre-Travel-Clearance-Formular ausfüllen. Bitte beachten Sie die ergänzenden Informationen unter dem Punkt „**Ergänzende Informationen zur Pre-Travel-Clearance**“.

Eine Einreise aus einem **sonstigen Staat/-gebiet (zB. Türkei, Bosnien, USA, etc.)** ist unter den oben genannten Voraussetzungen nur dann möglich, wenn es sich um

1. österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
2. Schweizer Bürger sowie Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,

3. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan oder der Schweiz und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
4. Fremde, wenn diese über ein von Österreich ausgestelltes Visum D oder einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,
5. Personen, die auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, oder dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
- 5a. Personen, die über eine Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L Nr. 29 vom 31.01.2020 S 7 (Austrittsabkommen), verfügen,
6. Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
7. Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
8. humanitäre Einsatzkräfte,
9. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen und deren Dienstort im Ausland liegt oder deren Dienstverrichtung im Ausland erfolgt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt,
10. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
11. eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 6,
12. Personen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder zur Forschung einreisen,
13. Personen, die zur Teilnahme am Schulbetrieb einreisen, oder
14. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen, handelt.

Die Einreise aus **Hochinzidenzstaaten/-gebieten sowie sonstigen Staaten** von

1. humanitären Einsatzkräften,
2. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
3. einer Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 6,
4. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
5. Fremden, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,

ist mit einem ärztlichen Zeugnis, einem Impfbizertifikat, einem Genesungszertifikat oder einem Testergebnis zulässig. Kann das ärztliche Zeugnis über ein negatives Testergebnis oder das in deutscher oder englischer Sprache ausgestellte Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Ist ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 negativ, gilt die Quarantäne als beendet. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

## **Was ist im Zusammenhang mit der Einreise aus einem Virusvariantengebiet (Brasilien, Indien, Südafrika oder Vereinigtes Königreich) zu beachten?**

Für Personen, die aus Brasilien, Indien, Südafrika oder dem Vereinigten Königreich einreisen oder sich innerhalb der letzten zehn Tage in Brasilien, Indien, Südafrika oder dem Vereinigten Königreich aufgehalten haben, gilt:

Die Einreise aus einem Virusvariantengebiet (Anlage B2) ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen davon sind folgende Personen:

1. österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
2. Schweizer Bürger sowie Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
3. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan oder der Schweiz und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
4. Fremde, wenn diese über ein von Österreich ausgestelltes Visum D oder einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,
5. Personen, die auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, oder dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
- 5a. Personen, die über eine Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L Nr. 29 vom 31.01.2020 S 7 (Austrittsabkommen), verfügen,
6. Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
7. Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
8. humanitäre Einsatzkräfte,
9. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen und deren Dienstort im Ausland liegt oder deren Dienstverrichtung im Ausland erfolgt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt,
10. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
11. eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 6,
12. Personen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder zur Forschung einreisen,
13. Personen, die zur Teilnahme am Schulbetrieb einreisen, oder
14. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen, handelt.

Im Zuge einer nach den Bestimmungen der COVID-19-Einreiseverordnung zulässigen Einreise haben diese Personen bei der Einreise ein ärztliches Zeugnis über ein negatives molekularbiologisches Testergebnis (PCR-Test) oder ein negatives molekularbiologisches Testergebnis (PCR-Test) mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Antigen-Tests sind nicht zulässig. Zusätzlich ist

unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen. Dies gilt auch bei der Einreise im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem nicht regelmäßigen Besuch des Lebenspartners.

Abweichend davon gilt bei der Einreise von:

- humanitären Einsatzkräften,
- Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie die Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
- Fremden, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,
- einer Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 6,
- Personen, die zu beruflichen Zwecken zum Besuch einer internationalen Einrichtung im Sinne des § 2 Z 1 des Amtssitzgesetzes einreisen,

dass ein ärztliches Zeugnis über ein negatives molekularbiologisches Testergebnis (PCR-Test) oder ein negatives molekularbiologisches Testergebnis (PCR-Test) vorzulegen ist. Eine Quarantäne ist in diesen Fällen nicht vorgeschrieben.

Handelt es sich bei den genannten Personen um österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger, oder Personen mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich, kann die zur Einreise erforderliche molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) auch nach der Einreise unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, nachgeholt werden. Im Fall der Inanspruchnahme einer oben genannten Ausnahme von der Quarantäneverpflichtung (zB. humanitären Einsatzkräften, Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie die Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen, Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 6, etc.) ist mangels PCR-Testergebnis unverzüglich nach der Einreise eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein negatives molekularbiologisches Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) vorliegt. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen

Die Inanspruchnahme der Ausnahme für Pendler (§ 6a) ist im Zusammenhang mit der Einreise aus einem Virusvariantengebiet nicht zulässig.

Eine Einreise aus einem Virusvariantengebiet im Rahmen eines unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Grundes im familiären Kreis wie insbesondere schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen, ist nur mit einem negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) zulässig.

## Ergänzende Informationen zur Pre-Travel-Clearance

Einreisende nach Österreich sind vorab dazu verpflichtet, bestimmte Informationen mittels eines digital ausfüllbaren Formulars zur Verfügung zu stellen. Von der Registrierungspflicht sind auch Kinder und Jugendliche umfasst.

Die erforderlichen Informationen sind:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohn- oder Aufenthaltsadresse (falls davon abweichend: Ort der Quarantäne),
- Datum der Einreise,
- etwaiges Datum der Ausreise,
- Abreisestaat oder –gebiet, Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise,
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse).

Eine Registrierung ist über das [Pre-Travel-Clearance Online-Formular](https://entry.ptc.gv.at) digital möglich:  
<https://entry.ptc.gv.at>

Einzig Personen, welche unter die Ausnahmeregelungen gemäß §§ 7 und 8 der COVID-19-Einreiseverordnung fallen, sind hiervon ausgenommen. Dies umfasst ua. folgende Gründe:

- unvorhersehbare, unaufschiebbare, besonders berücksichtigungswürdige Gründe im familiären Kreis (zB. Beerdigung, schwere Krankheit)
- zwingende Gründe der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen
- berufliche Überstellungsfahrten/Überstellungsflüge
- die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp
- Insassen von Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugen im öffentlichen Dienst
- Personen, die aus Österreich kommend ausländisches Territorium ohne Zwischenstopp zur Erreichung ihres Zielortes in Österreich queren
- die Einreise in die Gemeinden Vomp-Hinterriss, Mittelberg und Jungholz

Eine Registrierung darf frühestens 72 Stunden vor der Einreise erfolgen.

Nach der Registrierung über das elektronische Formular (<https://entry.ptc.gv.at>) steht die durchgeführte Registrierung als Download zur Verfügung und wird ebenfalls per E-Mail an die von Ihnen bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt. Dieses Dokument ist auf Verlangen der Behörden vorzuweisen und erlaubt die Prüfung der korrekten Bekanntgabe der Daten. Die Echtheit dieser Bestätigung kann von den Behörden über einen QR-Code überprüft werden. Das Dokument ist sowohl in ausgedruckter als auch in digitaler Form gültig. Somit ist auch das Vorweisen des QR-Codes auf mobilen Endgeräten – etwa Smartphones – zulässig.

Ist eine Registrierung über das elektronische Formular nicht möglich, ist das Dokument in Papierform (in Deutsch oder Englisch) auszufüllen und die Angaben mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Dieses Formular finden Sie im Downloadbereich (auf Deutsch und Englisch) der Homepage [www.vorarlberg.at/verkehr](http://www.vorarlberg.at/verkehr) .

### **Was ist das ärztliche Zeugnis im Sinne der COVID-19-EinreiseV?**

Ärztliche Zeugnisse im Sinne der COVID-19-EinreiseV dienen dem Nachweis, dass die im Zeugnis angeführte Person

1. durch einen molekularbiologischen Test (PCR-Test) oder Antigen-Test negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, oder
2. gegen COVID-19 geimpft wurde, oder
3. von COVID-19 genesen ist.

Die Zeugnisse sind in deutscher oder englischer Sprache entsprechend den Anlagen C oder D vorzulegen.

Ärztliche Zeugnisse über Testergebnisse oder Testergebnissen im Sinne des Abs. 2 verlieren ihre Gültigkeit für die Einreise, wenn die Probenahme im Zeitpunkt der Einreise bei einem molekularbiologischen Test mehr als 72 Stunden oder bei einem Antigen-Test mehr als 48 Stunden zurückliegt.

Im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahme für Pendler (§ 6a COVID-19-EinreiseV) ist die Gültigkeit zum Zweck der Einreise sieben Tage ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme bzw. 72 Stunden im Zusammenhang mit Risikostaaen und –gebieten bzw. sonstigen Staaten/Gebieten.

### **Was ist ein Testergebnis im Sinne der COVID-19-EinreiseV?**

Einem ärztlichen Zeugnis über ein negatives Testergebnis ist ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes Testergebnis, das bestätigt, dass die im Testergebnis angeführte Person durch einen molekularbiologischen Test oder Antigen-Test negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, gleichgestellt, wenn dieses zumindest folgende Daten umfasst:

1. Vor- und Nachname der getesteten Person,
2. Geburtsdatum,
3. Datum und Uhrzeit der Probennahme,
4. Testergebnis (positiv oder negativ),
5. Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.

Wenn die Kriterien nicht erfüllt werden, ist ein ärztliches Zeugnis bei der Einreise mitzuführen.

Wenn die Probenentnahme im Zeitpunkt der Einreise bei einem molekularbiologischen Test (PCR-Test) mehr als 72 Stunden oder bei einem Antigen-Test mehr als 48 Stunden zurückliegt, ist das Testergebnis ungültig. Im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahme für Pendler (§ 6a COVID-19-EinreiseV) ist die Gültigkeit zum Zweck der Einreise sieben Tage ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme bzw. 72 Stunden im Zusammenhang mit Hochinzidenzstaaten/-gebieten sowie sonstigen Staaten.

Die im Zuge der Flächentestungen ausgestellten Ergebnis-Bestätigungen können als Testergebnisse im Sinne der COVID-19-EinreiseV herangezogen werden.



## **Was sind Nachweise über Impfungen und Genesung und wie lange sind diese gültig?**

Einem ärztlichen Zeugnis über eine Impfung ist ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes Impfzertifikat über die Impfung mit einem in Anlage I der COVID-19-EinreiseV angeführten Impfstoff gegen COVID-19 gleichgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
2. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
3. ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
4. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.

Einem ärztlichen Zeugnis über die Genesung ist ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes ärztliches oder behördliches Genesungszertifikat über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion gleichgestellt. Diesem ist ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf, gleichzustellen.

Ein Impfzertifikat ist beispielsweise der sog. gelbe Impfpass oder die Impfkarte.

Ein Genesungszertifikat ist eine in deutscher oder englischer Sprache ausgestellte Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene und aktuell abgelaufene Infektion. Diese Bestätigung ist entweder von einem Arzt oder einer Behörde auszustellen. Ein österreichischer Absonderungsbescheid wäre zB. ein derartiges Dokument.

## **Welche Impfstoffe werden als Nachweis anerkannt (Anlage I)?**

Comirnaty/BNT162b2/Tozinameran (INN) von BioNtech/Pfizer: 2 Dosen

ChAdOx1\_nCoV-19/ChAdOx1-S/AZD1222/Vaxzevria/ COVID-19 Vaccine AstraZeneca von AstraZeneca, und Covishield von Serum Institute of India: 2 Dosen

COVID-19 Vaccine Janssen von Johnson & Johnson/Janssen Pharmaceuticals/Ad26.COV2.S Janssen (US + NL-Sites): 1 Dosis

Covid-19 Vaccine Moderna/mRNA-1273 von Moderna: 2 Dosen

Sinopharm / BIBP (Beijing Bio-Institute of Biological Products Co-Ltd.) SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated (InCoV): 2 Dosen

## **Kann ich für die aufgrund der COVID-19-EinreiseV erforderlichen Testungen das kostenlose Test-Angebot (zB. Flächentestungen, Betriebstestungen, etc.) in Anspruch nehmen?**

Ja, das ist zulässig. Grundsätzlich sind die Kosten für einen solchen Test selbst zu tragen. Stehen aber Gratistestangebote zur Verfügung, bei der für die getestete Person keine Kosten entstehen, können diese in Anspruch genommen werden.

### **Was gilt für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, die in Begleitung von Erwachsenen reisen?**

Für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr gelten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Testung die gleichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen wie für den Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Kinder reisen. Gilt die Quarantäne des Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Kinder reisen, als beendet, gilt auch die Quarantäne der Kinder als beendet.

Vor der Einreise ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen.

### **Was gilt für minderjährige Personen ab dem vollendeten zehnten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die in Begleitung von Erwachsenen reisen?**

Reisen minderjährige Personen im Alter zwischen dem vollendeten zehnten und dem vollendeten 18. Lebensjahr ohne Imp fzertifikat oder Genesungszertifikat in Begleitung von Erwachsenen, die mit einem Imp fzertifikat oder Genesungszertifikat einreisen, aus Staaten der Anlage A, B1 oder sonstigen Staaten oder Gebieten ein, haben diese bei der Einreise ein ärztliches Zeugnis über ein negatives Testergebnis oder ein Testergebnis mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Bei Einreisen aus Staaten und Gebieten der Anlage B2 gelten die unter Punkt „**Was ist im Zusammenhang mit der Einreise aus einem Virusvariantengebiet (Brasilien, Indien, Südafrika oder Vereinigtes Königreich) zu beachten?**“ angeführten Vorgaben sinngemäß.

Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Vor der Einreise ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen.

### **Was gilt für Kinder, die alleine reisen?**

Für Kinder/Jugendliche, die nicht in Begleitung eines Erwachsenen reisen, gelten die regulären Einreisebestimmungen.

### **Was ist für die Einreise bzw. Wiedereinreise im regelmäßigen Pendlerverkehr zu beachten?**

Die Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs

1. zu beruflichen Zwecken,
2. zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb,
3. zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners,

ist mit einem ärztlichen Zeugnis, einem Imp fzertifikat, einem Genesungszertifikat oder einem Testergebnis – alle jeweils in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, das bei der Einreise nicht älter als sieben Tage ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme ist, möglich. Kann das ärztliche Zeugnis, ein Imp f- oder Genesungszertifikat oder das Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich,

jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Unter dem regelmäßigen Pendlerverkehr ist die sich wiederholende – also mindestens monatliche – Einreise zu beruflichen Zwecken, zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb oder zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners zu verstehen. Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu machen. (Weitere Hinweise dazu siehe separate Fragen zu den einzelnen Punkten.)

Das ärztliche Zeugnis bzw. das in deutscher oder englischer Sprache ausgestellte Testergebnis sind für Einreisen im Pendlerverkehr sieben Tage nach der Probenentnahme gültig. Nach Ablauf dieser sieben Tage verlieren sie ihre Gültigkeit und muss ein neuerlicher Test gemacht werden. Ärztliche Zeugnisse über Impfung oder Genesung bzw. Impf- oder Genesungszertifikate gelten entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in der COVID-19-Einreiseverordnung. Siehe dazu Punkt „**Was sind Nachweise über Impfungen und Genesung und wie lange sind diese gültig?**“

Vor der Einreise bzw. Wiedereinreise nach Österreich ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen. Diese Registrierung ist bei jeder Änderung der angegebenen Daten zu erneuern; spätestens jedoch alle 28 Tage. Eine Änderung der Daten liegt beispielsweise auch dann vor, wenn zB. bei der Einreise am Montag kein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis vorgewiesen werden kann, bei der nächsten Einreise am Dienstag allerdings eines vorliegt (es musste ja binnen 24 Stunden ohnehin nachgeholt werden), da in diesem Fall ein anderes Feld im Pre-Travel-Clearance-Formular auszuwählen ist.

Erfolgt in einem bestimmten Zeitraum keine Einreise nach Österreich (zB. Homeoffice, Urlaub, Krankenstand, etc.) ist für diesen Zeitraum keine Registrierung notwendig.

Erfolgt eine Einreise aus einem Virusvariantengebiet (Brasilien, Indien, Südafrika oder Vereinigtes Königreich) ist die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen für Pendler nicht zulässig.

#### **Was ist bei der Einreise zu familiären Zwecken im Pendlerverkehr ergänzen zu beachten?**

Unter dem regelmäßigen Pendlerverkehr zu familiären Zwecken sind sich wiederholende – also mindestens monatliche – Besuche von Familienangehörigen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad zu verstehen. Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu machen (zB. durch Vorlage geeigneter Dokumente, wie ua. Geburtsurkunde, Meldebestätigung oder Passkopie eines Familienmitgliedes, Heiratsurkunde /Partnerschaftsurkunde, Dokumente über gemeinsame Wohnsitze, geeignete Lichtbilder, E-Mail- oder SMS-Korrespondenzen).

#### **Was ist bei der Einreise zum Besuch des Lebenspartners im Pendlerverkehr ergänzen zu beachten?**

Unter dem regelmäßigen Pendlerverkehr zum Besuch des Lebenspartners ist der sich wiederholende – also mindestens monatliche – Besuch zu verstehen. Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu

machen (zB. durch Vorlage geeigneter Dokumente, wie ua. Geburtsurkunde, Meldebestätigung oder Passkopie eines Familienmitgliedes, Heiratsurkunde /Partnerschaftsurkunde, Dokumente über gemeinsame Wohnsitze, geeignete Lichtbilder, E-Mail- oder SMS-Korrespondenzen).

#### **Was ist bei der Einreise zu beruflichen Zwecken im Pendlerverkehr ergänzen zu beachten?**

Unter dem regelmäßigen Pendlerverkehr ist die sich wiederholende – also mindestens monatliche – Einreise zu beruflichen Zwecken zu verstehen. Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu machen (zB. durch Bestätigung des Arbeitgebers, Grenzgängerausweis, Auftragsbestätigung).

#### **Was ist bei der Einreise für Schüler und Studierende im Pendlerverkehr ergänzen zu beachten?**

Unter dem regelmäßigen Pendlerverkehr ist die sich wiederholende – also mindestens monatliche – Einreise zu verstehen. Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu machen (zB. durch Schüler-/Studentenausweis, Inskriptionsbestätigung, Schulbesuchsbestätigung).

#### **Was ist bei der Einreise im Pendlerverkehr im Zusammenhang mit Hochinzidenzstaaten und – Gebieten zu beachten?**

Für die Einreise im Pendlerverkehr aus einem Hochinzidenzstaat oder -gebiet oder im Falle eines Aufenthaltes in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem solchen Staat/Gebiet, ist die Gültigkeitsdauer des ärztlichen Zeugnisses bzw. des Testergebnisses verkürzt. Die Probenahme darf in einem solchen Fall im Zeitpunkt der Einreise für das Testergebnis sowohl bei einem Antigen-Test als auch bei einem molekularbiologischen Test (PCR-Test) nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen.

#### **Was ist bei der Einreise im Pendlerverkehr im Zusammenhang mit Hochinzidenzstaaten/-gebieten, sonstigen Staaten und Gebieten im Sinne der COVID-19-Einreiseverordnung zu beachten?**

Für die Einreise im Pendlerverkehr aus Hochinzidenzstaaten/-gebieten oder sonstigen Staat/Gebiet im Sinne der COVID-19-Einreiseverordnung oder im Falle eines Aufenthaltes in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem solchen Staat/Gebiet, ist die Gültigkeitsdauer des ärztlichen Zeugnisses bzw. des Testergebnisses verkürzt. Die Probenahme darf in einem solchen Fall im Zeitpunkt der Einreise für das Testergebnis sowohl bei einem Antigen-Test als auch bei einem molekularbiologischen Test (PCR-Test) nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen.

#### **Was gilt für Einreisen zu beruflichen Zwecken, die nicht im regelmäßigen Pendlerverkehr erfolgen?**

Für die Einreise/Wiedereinreise nach Österreich sind die Bestimmungen entsprechend unter dem Punkt „Aus welchen Staaten/Gebieten ist eine Einreise nach Österreich ohne Quarantäneverpflichtung möglich?“ zu berücksichtigen (Nachweis Testung, Impfung oder Genesung

ist erforderlich). Handelt es sich um ein Hochinzidenzgebiet bzw. sonstigen Staat sind die Ausführungen unter Punkt **„Was ist bei der Einreise aus einem Hochinzidenzstaat oder -gebiet (Anlage B1) und aus sonstigen Staaten und Gebieten zu beachten?“** zu berücksichtigen.

Bei der Einreise zu beruflichen Zwecken aus Virusvariantenstaaten/-gebieten (Anlage B2) muss es sich um einen beruflichen Zweck zum Besuch einer internationalen Einrichtung im Sinne des § 2 Z 1 des Amtssitzgesetzes handeln. Diese Personen haben bei der Einreise ein ärztliches Zeugnis über ein negatives molekularbiologisches Testergebnis (PCR-Test) oder ein negatives molekularbiologisches Testergebnis (PCR-Test) mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Antigen-Tests sind nicht zulässig. Zusätzlich ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Vor der Einreise ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen.

#### **Darf ich zum Einkaufen über die Grenze fahren?**

Die Einreisebeschränkungen der jeweiligen Länder sind zu berücksichtigen. Für die Einreise/Wiedereinreise nach Österreich sind die Bestimmungen entsprechend unter dem Punkt **„Aus welchen Staaten/Gebieten ist eine Einreise nach Österreich ohne Quarantäneverpflichtung möglich?“** zu berücksichtigen (Nachweis Testung, Impfung oder Genesung ist erforderlich). Handelt es sich um ein Hochinzidenzgebiet bzw. sonstigen Staat sind die Ausführungen unter Punkt **„Was ist bei der Einreise aus einem Hochinzidenzstaat oder -gebiet (Anlage B1) und aus sonstigen Staaten und Gebieten zu beachten?“** zu berücksichtigen.

Vor der Einreise ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen.

#### **Darf ich eine Person vom Flughafen (zB. Zürich/ München) abholen bzw. zum Flughafen bringen.**

Die Einreisebeschränkungen der jeweiligen Länder sind zu berücksichtigen. Für die Wiedereinreise nach Österreich sind die Bestimmungen entsprechend unter dem Punkt **„Aus welchen Staaten/Gebieten ist eine Einreise nach Österreich ohne Quarantäneverpflichtung möglich?“** zu berücksichtigen (Nachweis Testung, Impfung oder Genesung ist erforderlich).

Vor der Einreise ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen.

#### **Was gilt bei zwingenden Gründen der Tierversorgung oder land- und forstwirtschaftlich erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall?**

Diese Gründe sind im Falle einer behördlichen Kontrolle entsprechend glaubhaft zu machen. In diesen Fällen ist eine ungehinderte Einreise (ohne Test und Quarantäne) möglich. Auch das Ausfüllen eines Pre-Travel-Clearance-Formulars ist nicht notwendig.

### **Was ist bei der Einreise aus medizinischen Gründen zu beachten?**

Die Einreise von österreichischen Staatsbürgern, Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, oder Personen, denen von einer österreichischen Krankenanstalt aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen eine Behandlungszusage erteilt wurde, ist ohne Einschränkung zulässig, wenn sie zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung entsprechend dem Dokument Anlage G (Deutsch) oder H (Englisch) vorzuweisen. Diese Dokumente finden Sie im Downloadbereich der Homepage [www.vorarlberg.at/verkehr](http://www.vorarlberg.at/verkehr).

Weiters dürfen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland ohne Einschränkung wieder einreisen. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung entsprechend den Anlagen G oder H vorzuweisen.

Die Mitnahme von Begleitpersonen ist zulässig. Diese Personen haben ein ärztliches Zeugnis oder ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes Testergebnis (im Falle eines PCR-Tests nicht älter als 72 Stunden, bei einem Antigen-Test nicht älter als 48 Stunden ab der Probenentnahme) oder ein Impf- oder Genesungszertifikat mitzuführen. Erfolgt die Einreise einer solchen Begleitperson aus einem Hochinzidenzgebiet (Anlage B1), einem Virusvariantengebiet (Anlage B2) oder sonstigen Staat/Gebiet gelten die unter Punkt „**Was ist bei der Einreise aus einem Hochinzidenzstaat oder -gebiet (Anlage B1) und aus sonstigen Staaten und Gebieten zu beachten?**“ ausgeführten Bestimmungen.

Vor der Einreise ist sowohl von der Person, die diese unbedingt notwendige medizinische Behandlung in Anspruch nimmt als auch von der Begleitperson das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen.

### **Ist eine Durchreise durch Österreich möglich?**

Eine Durchreise durch Österreich ist möglich. Beim Transit durch Österreich ohne Zwischenstopp ist das Stehenbleiben zur Befriedigung von Grundbedürfnissen und technischen Notwendigkeiten (z.B. Tanken) möglich. Wenn das Zielland nicht Österreich ist, muss die Ausreise sichergestellt sein. Im Fall einer behördlichen Überprüfung ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Ausreise sichergestellt ist.

Das Ausfüllen eines Pre-Travel-Clearance-Formulars ist nicht notwendig.

### **Was ist unter „besonders berücksichtigungswürdige Gründe im familiären Kreis“ zu verstehen?**

Die Einreise aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis wie insbesondere schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen, ist mit einem ärztlichen Zeugnis, einem Imp fzertifikat, einem Genesungszertifikat oder einem Testergebnis gemäß § 2 zulässig. Kann keiner der Nachweise gemäß § 2 vorgelegt werden, ist unverzüglich, jedenfalls

binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Vor der Einreise ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen.

Bei Einreisen im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem nicht regelmäßigen Besuch des Lebenspartners gelten die regulären Einreisebestimmungen (sowie die Verpflichtung, vor der Einreise das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen).

Der besonders berücksichtigungswürdige Grund im familiären Kreis muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden, beispielsweise durch die Vorlage folgender Dokumente: Geburtsurkunde, Meldebestätigung oder Passkopie des Familienmitgliedes, Heiratsurkunde/Partnerschaftsurkunde, Meldebestätigung bzw. Dokumente über gemeinsame Wohnsitze, geeignete Lichtbilder, schriftliche Belege, die die Lebenspartnerschaft dokumentieren (zB. E-Mail-Korrespondenzen), Todesanzeige.

Eine Einreise aus einem Virusvariantengebiet (Anlage B2) im Rahmen eines unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Grundes im familiären Kreis wie insbesondere schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen, ist nur mit einem negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) zulässig.

#### **Welche sonstigen Ausnahmen von diesen Einreisebestimmungen gibt es?**

Die COVID-19-Einreiseverordnung gilt darüber hinaus nicht für die Einreise

1. zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs; wenn das Zielland nicht Österreich ist, muss die Ausreise sichergestellt sein,
2. ausschließlich aus zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftliche erforderliche Maßnahmen,
3. im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt/eines beruflichen Überstellungsfluges,
4. im zwingenden Interesse der Republik Österreich,
5. Transitpassagiere oder die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt, sofern die Ausreise sichergestellt ist,
6. der Besatzung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges einschließlich der mitreisenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
7. von Insassen von Einsatzfahrzeugen gemäß § 26 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. I Nr. 159/1960, und Fahrzeugen im öffentlichen Dienst gemäß § 26a StVO 1960,
8. von Personen, die aus Österreich kommend ausländisches Territorium ohne Zwischenstopp zur Erreichung ihres Zielortes in Österreich queren.
9. die Einreise in die Gemeinden Vomp-Hinterriss, Mittelberg und Jungholz.

In diesen Fällen ist das Ausfüllen eines Pre-Travel-Clearance-Formulars nicht notwendig.

### **Was ist bei der (Heim-)Quarantäne zu beachten?**

Personen, die aufgrund der Bestimmungen der COVID-19-Einreiseverordnung zur Quarantäne verpflichtet sind, haben diese selbstüberwacht an einem bestehenden Wohnsitz (Heimquarantäne) oder in einer sonstigen geeigneten Unterkunft, über deren Verfügbarkeit bei der Einreise eine Bestätigung vorzulegen ist, anzutreten. Die Kosten der Unterkunft sind selbst zu tragen. Der Wohnsitz oder die Unterkunft darf für den Quarantänezeitraum nicht verlassen werden. Sofern keine elektronische Registrierung (Pre-Travel-Clearance-Registrierung) erfolgt ist, sind die Daten im Formular entsprechend den auf der Homepage [www.vorarlberg.at/verkehr](http://www.vorarlberg.at/verkehr) abrufbaren Dokumenten „Registrierung gemäß § 2a COVID-19-EinreiseV“ anzugeben und mittels eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

Ausgenommen vom Verbot, den Wohnsitz oder die Unterkunft während der aufrechten Heimquarantäne zu verlassen, sind – sofern keine andere Testmöglichkeit besteht – unbedingt notwendige Wege zur Inanspruchnahme eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2. Dabei ist auf die größtmögliche Minimierung eines allfälligen Infektionsrisikos zu achten.

Die Quarantäne kann zum Zweck der Ausreise aus Österreich vorzeitig beendet werden, wenn sichergestellt ist, dass bei der Ausreise das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Ausreise möglichst so erfolgt, dass andere Menschen dabei nicht gefährdet werden, etwa durch weitest gehende Kontaktreduktion gegenüber haushaltsfremden Personen oder entsprechende Schutzmaßnahmen.

### **Muss ich das Ende der Heimquarantäne auf Grund der Einreise einer Behörde melden?**

Wenn die Frist der Heimquarantäne abgelaufen ist oder in den Fällen, in denen eine vorzeitige Beendigung der Heimquarantäne aufgrund eines währenddessen durchgeführten negativen molekularbiologischen Tests oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 möglich ist, ist eine Verständigung der zuständigen Gesundheitsbehörde (Wohnsitz-Bezirkshauptmannschaft) nicht verpflichtend.

### **Was wird für Pflege- und Gesundheitspersonal im Zusammenhang mit der Einreise nach Österreich und COVID-19 empfohlen?**

Um das Risiko für eine SARS-CoV-2 Ansteckung möglichst gering zu halten, empfiehlt das Land Vorarlberg eine SARS-CoV-2-Testung (negatives Testergebnis). Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: [www.vorarlberg.at/betreuung24h](http://www.vorarlberg.at/betreuung24h)

### **Erhalten Personen, die aus dem Ausland oder ausländischen Risikogebieten („Reiserückkehrer aus Risikogebieten“) nach Österreich zurückgekehrt sind, einen Absonderungsbescheid?**

Diese Personen erhalten laut Anordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz KEINEN Absonderungsbescheid, weil die Einreiseverordnung des Bundesministeriums (sofern sie keinen negativen COVID-19 Test vorweisen können) bereits die 10-tägige Heimquarantäne anordnet. HINWEIS: Auf die Erlassung eines Absonderungsbescheides besteht laut Auskunft des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz KEIN Rechtsanspruch.